



6431 Schwyz, Postfach 2161

An die
Kosmetikinstitute
des Kantons Schwyz

Unser Zeichen 11.03.03 / uv
Direktwahl 041 819 16 81
E-Mail urs.voegtli@sz.ch
Datum 20. März 2007

Unterspritzen von Falten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Unterspritzen von Gesichtsfalten im Rahmen kosmetischer Behandlungen, z. B. mit Botulinum Toxin A oder Hyaluronsäure, ist in der heutigen Zeit viel gefragt.

Botox, Vistabel, Restylane

Das Präparat Vistabel®, mit dem Wirkstoff Botulinum Toxin A, wurde speziell für die kosmetische Indikation für Erwachsene zur Behandlung von mittelschweren bis schweren Glabialfalten von Swissmedic in der Schweiz zugelassen. Die Zulassung für Botox® beschränkt sich auf neurologische und ophthalmologische Indikationen. Der Grund für die Trennung von medizinischer und kosmetischer Indikation liegt darin, dass die medizinische Indikation in der Regel eine höhere Dosis verlangt und dass der Gebrauch eines Arzneimittels für kosmetische Faltenbehandlung medizinisch gesehen nicht notwendig ist.

Bitte beachten Sie, dass weder Vistabel noch Botox von Kosmetikerinnen oder Kosmetikern, sondern nur von Fachärztinnen und Fachärzten angewendet werden dürfen.

Neben diesen Produkten mit dem Wirkstoff Botulinum sind Präparate mit Hyaluronsäure auf dem Markt, z.B. Restylane®, welches als Kosmetikum ohne Swissmedic-Zulassung verkehrsfähig ist.

Unterspritzen von Falten

Gemäss § 19 Abs. b) der Gesundheitsverordnung des Kantons Schwyz (GesV 571.110) dürfen Injektionen nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden kantonalen Bewilligung sind, unabhängig davon, ob es sich bei den verwendeten Produkten um Arzneimittel (Botox,

Vistabel®) oder Kosmetika (Restylane®) handelt. Denn auch der Eingriff in den menschlichen Körper, der zu ästhetischen Zwecken vorgenommen wird, gilt als Heilkundeausübung, da neben dem notwendigen allgemeinen Wissen bei der Verabreichung von Injektionen zusätzliche Kenntnisse über den Aufbau und die Schichten der Haut sowie über den Verlauf von Blutgefässen, Nervenbahnen und Muskelsträngen im Gesichtsbereich erforderlich sind. Überdies ist eine Diagnose zu den möglichen Ursachen der Faltenbildung sowie eine Beurteilung dazu notwendig, ob eine Faltenunterspritzung aus dermatologischer oder chirurgischer Sicht – etwa wegen einer Hauterkrankung – unterbleiben muss. Bei nicht sachgemässer Handhabung können nämlich die Injektionen zu erheblichen und entstellenden Entzündungen im Umfeld der Injektionsstellen und zu behandlungsbedürftigen Gewebeschäden mit entsprechenden Schmerzen führen. Das Nebenwirkungsrisiko bei der Anwendung z.B. mit Vistabel® beträgt ungefähr 24%, auch wenn es durch erfahrene Spezialärzte verabreicht wird.

Zusammenfassend gilt, dass sämtliche Behandlungen auf Basis von Injektionen nicht durch (nicht-ärztliche) Kosmetikerinnen oder Kosmetiker vorgenommen werden dürfen, sondern ausschliesslich unter der Verantwortung eines Arztes zu erfolgen haben.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für Fragen stehen Ihnen der Kantonsarzt I, Dr. med. Claudio Letta, (claudio.letta@sz.ch, 041 819 16 07) oder die Kantonsapothekerin, Dr. pharm. Regula Willi, (regula.willi@sz.ch, 041 820 43 70) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit und Soziales

Die Vorsteher:

Roland Wespi

Kopie:

- Dr. Claudio Letta, Kantonsarzt I
- Dr. Regula Willi, Kantonsapothekerin
- Amt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit / Prävention